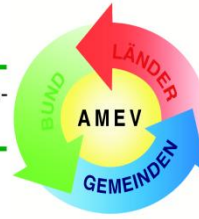




Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Arbeitskreis Maschinen-
und Elektrotechnik



staatlicher und kom-
munaler Verwaltungen

Aufzug 2017

**Hinweise für
Planung, Ausschreibung und Verwendung
von Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden**

Musterempfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung von Aufzugsanlagen

Anlagen als ausfüllbares Formular:

1. Überprüfung und Beurteilung von Aufzugsanlagen auf Einhaltung des Standes der Technik
2. Gefährdungsbeurteilung für das Arbeitsmittel Aufzugsanlage
3. Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit der „beauftragten Person“ gemäß TRBS 3121
4. Protokoll für regelmäßige Sichtprüfungen und Kontrollen an Aufzugsanlagen

Stand: 30.05.2017

Gefährdungsbeurteilung für fördertechnische Arbeitsmittel / Aufzugsanlagen

Gemäß §3 Abs. 1 Satz 3 BetrSichV ist eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) für als Arbeitsmittel genutzte „Personenaufnahmemittel“ nur durch Arbeitgeber im Sinne § 2 Absatz 3 ArbSchG zu erstellen. Dies kann nach den organisatorischen Vorgaben der Amtsleiter, der Leiter einer Liegenschaftsverwaltung oder ein Bürgermeister sein. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann an geeignete Beschäftigte des Arbeitgebers delegiert werden (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) bzw. den Sicherheitsbeauftragten).

Die Form und der Umfang einer GBU zur Ermittlung von Gefährdungen, die bei der Verwendung der Aufzugsanlage auftreten, wird vom Gesetzgeber nicht festgeschrieben. Jedoch müssen nach §3 Abs. 8 BetrSichV folgende Themen angesprochen und abgehandelt werden:

A Gefährdungsanalyse durch eine fachkundige Person (ZÜS, Fachplaner, Wartungsfirma, etc.) hinsichtlich der Einhaltung des Betriebes nach dem Stand der Technik mit Benennung der Abweichungen sowie Vorschläge von Maßnahmen zur Erreichung des vorgegebenen Schutzniveaus (reine Technik).

- Überprüfung und Beurteilung des Sicherheitsniveaus der Aufzugsanlage auf Grundlage des durch den Stand der Technik definierten Sicherheitsniveaus
- Festlegung von erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Sicherheitsniveaus nach dem Stand der Technik

B Beurteilung des Arbeitsmittels Aufzug hinsichtlich des Gefährdungspotentials bei der Verwendung in Wechselwirkung zwischen seiner Einbausituation und Umgebung (ggf. Unterstützung durch FASi)

- Benennung von Wartungsfirma und -intervallen
- Benennung der Stelle, die vorzunehmende Wartung, Störung usw. einleitet
- Benennung der ständig besetzten Stelle, die auf Notrufe reagiert und Befreiungsmaßnahmen einleitet
- Benennung desjenigen, der die Befreiung vornimmt
- Art und Umfang der erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen ist durch den Arbeitgeber/Verwender festzulegen, hier sind die maximalen Fristen zu beachten

C Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung für beauftragte Personen

- Betrachtet werden hierbei ausschließlich die Aufgaben der beauftragten Personen wie Außerbetriebnahme, Notrufannahme und Befreiung aus dem Fahrkorb gemäß TRBS 3121 (Stand 11/2009)

Anmerkung: Die Anforderungen für beauftragte Personen einschließlich deren Unterweisungsvorgaben sind unter Pkt. 3.3 TRBS 3121 festgelegt.

D Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte der Wartungsfirma bzw. für sachverständigen Prüfer der ZÜS

- Es ist für die Beschäftigten von der Wartungsfirma bzw. von der ZÜS jeweils eine eigene arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung an der Aufzugsanlage durchzuführen.

Diese Beurteilungen, deren Inhalt weit über die vorherigen Anforderungen hinausgeht, sind nicht durch den Aufzugsbetreiber zu veranlassen bzw. zu vergüten.

Musterdokumente für die Punkte A bis C

Über die Festlegung der Verfahrensinhalte zur Gefährdungsanalyse oder der Gefährdungsbeurteilungen gibt es keine einheitliche Regelung und diese können im Umfang und ihrer Ausführung unterschiedlich sein. Muster für:

1. Gefährdungsbeurteilung für das Arbeitsmittel Aufzugsanlage
(siehe Datei: 20170131_GBU_Aufzug_02-2017 (xlsx))
2. Überprüfung und Beurteilung von Aufzugsanlagen auf Einhaltung des Standes der Technik mit festgelegten Schutzmaßnahmen auf Grundlage DIN EN 81-80:2003 sowie DIN EN 81-20:2014 (siehe Datei: 20170209_Gefahr_analyse_Aufzug_02-2017 (xlsx))
3. Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit der „beauftragten Person“ gemäß TRBS 3121
(siehe Datei: 20170131_GBU_beauf_Person_02-2017 (xlsx))
4. Musterprotokoll zur Dokumentation der regelmäßigen Sichtprüfungen und Kontrollen an Aufzugsanlagen (siehe Datei: 20170131_Kontrolle_Aufzug_02-2017 (docx))

werden auf der Internetseite des AMEV angeboten.